

# Ausfertigung

## 1. Ä N D E R U N G S B E S C H L U S S

zum Flurbereinigungsbeschluß vom 22.11.1982  
im Flurbereinigungsverfahren

KIEDRICH

---

1. Aufgrund des § 8 Abs.2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.März 1976 - BGBI.I S.546 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Februar 1991 - BGBI.I S.418 - wird der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden vom 22.11.1982 wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen KIEDRICH, ELTVILLE und ERBACH werden zum Flurbereinigungsverfahren KIEDRICH zugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Flurstücke der Gemarkungen KIEDRICH Flur 15 und ELTVILLE Flur 8 werden gleichzeitig in einem Änderungsbeschluß zum Verfahren ELTVILLE-WALLUF zugezogen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1228 ha. Die Grenzen der zugezogenen sowie der ausgeschlossenen Flächen sind in der Gebietskarte durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Gebietskarte und Anlage sind Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
4. Die von diesem Änderungsbeschluß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim  
Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung,  
Herrngartenstraße 1-5, 6200 Wiesbaden  
anzumelden.  
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
- Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff.5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt ELTVILLE sowie den Gemeinden KIEDRICH und SCHLANGENBAD öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten bei  
der Stadtverwaltung  
6228. Eltville am Rhein - Stadtbauamt - Taunusstraße 4,  
und den Gemeindeverwaltungen  
6229 Kiedrich - Rathaus - Marktstraße 27,  
6229 SCHLANGENBAD - Rathaus - Rheingauer Straße 23,  
während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e

Die Flurstücke Gemarkung KIEDRICH Flur 15 und ELTVILLE Flur 8 werden aus rechtlichen Gründen vom Flurbereinigungsverfahren KIEDRICH ausgeschlossen. Sie liegen im unmittelbaren Einzugsbereich der Ortsumgehung ELTVILLE-WALLUF, für die ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG eingeleitet ist, und werden dort gleichzeitig in einem Änderungsbeschuß zum Verfahren zugezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke Gemarkung ELTVILLE Flur 2, 5, 6 und 9 (Dicknet und Waldhohl) erfolgt aus wasserwirtschaftlichen Gründen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß besonders bei Starkregen im Bereich der Waldhohl durch Erosion starke Schäden am Zustand des Wirtschaftsweges und der angrenzenden Grundstücke entstanden sind. Durch Maßnahmen der Flurbereinigung sollen diese Schäden vermieden bzw. gemildert werden.

) Die Zuziehung der Flurstücke Gemarkung ELTVILLE Flur 27, 28 und 29, sowie Gemarkung ERBACH Flur 9, 10 und 11 erfolgt aus wasserwirtschaftlichen Gründen und zur Verbesserung des unzureichenden Wegesystems. Im Flurbereinigungsverfahren soll eine geregelte Vorflut geschaffen und die vorhandene Besitzzersplitterung beseitigt werden.

) Die Zuziehung von bebauten Grundstücken erfolgt aus katastertechnischen Gründen zur Vermeidung von aufwendigen Vermessungsarbeiten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung -  
6200 Wiesbaden, Parkstraße 44,

Widerspruch erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327-F 830 Kiedrich 5934/91

Wiesbaden, den 31.7.1991  
Hessisches Landesamt für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
- Abt. Landentwicklung -

Im Auftrag

gez. Thelen

( Thelen )



Ausgefertigt:

Wiesbaden, den 31. Juli 1991

*[Handwritten signature]*  
Amtsrat



Anlage

8

Anlage zum 1. Änderungsbeschluß KIEDRICH

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung KIEDRICH:

Flur 8: 110/2

Flur 15: 18/1, 19-40, 42/1, 43/1-43/3, 151/43, 44-61, 80/2,  
81/1, 81/2, 143/84, 85/2, 85/3, 86/1, 86/12-86/16,  
98/27, 98/28, 99/1, 126/99, 100/1, 101/2, 102/3,  
103, 104, 138/105, 106/2

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 8: 40-47, 48/1, 49, 50/1, 51/1-51/4, 52/1, 52/2,  
53/1, 54/1-54/3, 145/54, 55-58, 194/59, 197/59,  
195/60, 196/60, 60/1, 61/1, 62/1, 63/3, 63/4,  
65/2, 131/2

Flur 9: 273/4, 273/5

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 2: 12, 22/10, 10/2

Flur 5: 1/1-1/6, 51, 52/1, 52/2, 63/2

Flur 6: 235, 266/236, 293-308

Flur 9: 273/2

Flur 27: 1/1, 2/1, 6/1, 40/2, 67/1, 67/2, 68-72, 73/1,  
73/2, 74/1, 75-80, 81/2, 82/2, 83

Flur 28: alle Flurstücke

Flur 29: 1/1, 1/2, 107/2

Gemarkung ERBACH:

Flur 9: 1-6, 11/2, 11/3, 181/1

noch Gemarkung ERBACH:

Flur 10: 1-5, 6/2, 7/3, 8/3, 8/4, 9/1, 10/2, 13/1, 15, 16,  
254/17, 19/1, 22/1, 23, 436/24, 437/24, 32/1,  
32/2, 33-35, 36/1, 522/37, 38/1, 39/1, 448/40,  
452/40, 41, 513/42, 516/42, 517/42, 514/43,  
515/43, 44-50, 52/1, 54-58, 507/59, 508/59,  
313/60, 314/60, 60/1, 347/64, 348/64, 65/1, 66,  
67, 68/3, 68/4, 69/2, 71/2, 71/3, 73/1, 76/1,  
76/2, 77/1, 77/2, 80/1, 80/2, 80/4, 80/6-80/15,  
81/2, 82/1, 83/1, 353/84, 354/85, 86/2, 87/1, 89,  
90/1, 298/93, 94, 95/1-95/3, 96/1-96/3, 97/1-97/3,  
98-103, 104/1, 105, 106, 107/1, 108/1, 109/1,  
111/2, 111/3, 356/112, 357/112, 358/112, 113, 114,  
310/115, 431/117, 432/117, 118/1, 119-122,  
124-137, 345/138, 139/1, 140, 141, 295/142,  
433/143, 368/145, 369/146, 370/147, 371/147,  
372/147, 373/147, 374/148, 375/149, 150/1-150/3,  
377/151, 378/152, 379/152, 380/152, 381/152,  
382/152, 383/153, 154/1, 386/156, 387/157,  
388/158, 389/159, 390/160, 391/161, 392/162,  
393/163, 198/1, 328/199, 199/1, 200, 203/3, 203/4,  
524/206, 207/1, 209, 528/210, 533/210, 529/213,  
532/213, 469/214, 530/215, 531/215, 511/218,  
512/218, 219/1, 221-223, 274/224, 226/1, 227/1,  
227/2, 228/1, 287/229, 229/1, 302/231, 303/232,  
304/232, 305/232, 233/1, 234-237, 238/1, 239/1,  
240/1, 241/1, 241/2, 242, 243, 299/244, 245, 246,  
434/247, 248/1, 249/1, 251, 252, 549

Flur 11: 1/1-1/3, 4/1, 4/2, 140/5, 141/5, 6-8, 231/9,  
232/9, 238/10, 239/10, 11, 12, 235/13, 236/13,  
237/14, 15, 87/1